

Beitragsordnung

„Freundes- und Förderverein Pestalozzi-Stiftung Hamburg e.V.“

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie kann nur vom Vorstand des Vereins geändert werden. Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Jahr.
- (2) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§ 2 Zahlungsweise und Fälligkeit

- (1) Die festgesetzten Beträge werden für bestehende Mitgliedschaften werden zum 1. Januar des jeweiligen Jahres erhoben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (2) Für neue Mitgliedschaften ist der festgesetzte Jahresbeitrag zum Beginn der Mitgliedschaft zu leisten. Eine zeitanteilige Kürzung des Beitrags ist nicht vorgesehen.
- (3) Die Beitragszahlung erfolgt regelmäßig durch Lastschriftzug. Die Mitglieder erteilen dazu ihre Zustimmung unter Angabe ihrer Bankverbindung.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Es gilt folgender Regeljahresbeitrag:

natürliche und juristische Personen	50,00
-------------------------------------	-------

- (2) Die ermäßigten Jahresbeiträge wird wie folgt festgesetzt:

Aktive Mitarbeiter/innen der Pestalozzi-Stiftung Hamburg und ihrer 100%-igen Tochtergesellschaften ¹	25,00
---	-------

Im Ruhestand befindliche ehemalige Mitarbeiter/innen der Pestalozzi-Stiftung Hamburg und ihrer 100%-igen Tochtergesellschaften ¹	25,00
---	-------

- (3) Der ermäßigte Beitrag ist in der Beitrittserklärung zu beantragen.

¹ Tochtergesellschaften sind solche i.S.v. § 271 Abs. 2 HGB i.V.m. § 290 HGB.

Derzeit umfasst die Definition die Gesellschaften hwg hamburg work gGmbH und planAgentur für soziale Arbeit und Beratung gGmbH

§ 4 Vereinskonto:

(1) Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftinzug erfolgt, ist sie auf das folgende Konto zu leisten:

IBAN DE.....

BIC GENODEF.....

Kreditinstitut: Evangelische Bank eG

Hamburg, 26. Juli 2017